



Interne Richtlinie

**für den Einsatz
von Landesfördermitteln**

**zur Förderung
interkommunaler Zusammenarbeit im Bereich der Raum-
und Regionsentwicklung**

Inhalt

1. Zweck der Richtlinie	3
2. Fördergegenstände	3
2.1 Interkommunale Raumentwicklungsstrategien	3
2.2 Interkommunale Pilotprojekte in Oberösterreich	4
3. Förderfähige Teilräume für eine interkommunale Raumentwicklungsstrategie – räumliche Abgrenzung	4
4. Festlegungen zur Förderfähigkeit der Projekte	5
4.1 Festlegungen zur Förderfähigkeit	5
4.2 Antragsberechtigte	5
4.3 Antragstellung	5
4.4 Vorfinanzierung und Abrechnung	5

1. Zweck der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie spezifiziert die Anforderungen für die Förderung von Projekten aus Landesmitteln, mit denen die interkommunale Zusammenarbeit in Umsetzung des OÖ. Landesraumordnungsprogramms 2017 und der OÖ. Raumordnungsstrategie – #upperREGION 2030 insbesondere in den Bereichen der Raum- und Regionsentwicklung gefördert werden soll und richtet sich an (potentielle) Antragssteller/-innen.

Die Richtlinie definiert die für die Abgrenzung von förderfähigen Teilräumen einzuhaltenden Kriterien, grundsätzliche Festlegungen zu inhaltlichen Anforderungen an förderfähige Projekte sowie zur Förderfähigkeit von Kosten. Aufgrund der nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Mittel kann eine Gemeinde die Förderung nur einmal erhalten. Förderanträge werden nach dem Prinzip „first come - first serve“ bearbeitet.

2. Fördergegenstände

Diese Richtlinie deckt die folgenden, voneinander unabhängigen Fördergegenstände ab:

2.1 Interkommunale Raumentwicklungsstrategien

Externe Dienstleistungen (Planungskosten) für die Entwicklung einer interkommunalen Raumentwicklungsstrategie oder für Teile davon für einen förderfähigen Teilraum. Es können sowohl ganzheitliche Strategien (z.B. Interkommunales Raumentwicklungskonzept) als auch fachliche Teilstrategien (z.B. betriebliches Standortentwicklungskonzept) gefördert werden.

Gemeinden/Städte, die bereits die Förderung einer Interkommunalen Raumentwicklungsstrategie aus dem Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Oberösterreich 2007-2013“ (Regio 13) oder einer Stadtregionalen Strategie aus Mitteln des Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“ erhalten haben, sind von diesem Fördergegenstand ausgeschlossen.

Folgende Kriterien sind für die Erarbeitung eines interkommunalen Raumentwicklungskonzepts maßgeblich:

- Bestehende Strategien der Gemeinden/Städte des Teilraumes sowie darüber hinausgehende vorhandene, relevante Strategien sind zu integrieren.
- Das interkommunale Raumentwicklungskonzept hat die Ziele des OÖ. Landesraumordnungsprogramms 2017, insbesondere auch die spezifischen Ziele eventuell betroffener Handlungsräume sowie die Ziele der OÖ. Raumordnungsstrategie - #upperREGION 2030 zu berücksichtigen.
- Die Erstellung des interkommunalen Raumentwicklungskonzepts hat zumindest **folgende Bearbeitungsschritte** zu umfassen:
 - **Raum- und Strukturanalyse** - bestehend aus einer textlichen Analyse und einer Plandarstellung mit den maßgeblichen Raumstrukturen, Nutzungseinschränkungen sowie sonstiger insbesondere für die siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung des förderfähigen Teilraumes wesentlichen raumbezogenen Informationen:

Folgende Themenfelder sind einer Analyse zuzuführen und entsprechend darzustellen, wobei der Schwerpunkt auf siedlungsstrukturelle Aspekte zu legen ist:

- Analyse sozioökonomischer Kenndaten mit besonderer Relevanz für die Raum- und Siedlungsstruktur (z.B. Demographische Struktur, Arbeitsplatzentwicklung, Pendler, usw.);
 - bedeutsame Wirtschafts-, Siedlungs- und Freiraumfunktionen (z.B. siedlungsgliedernde Grünzonen) des förderfähigen Teilraumes;
 - für den Teilraum bedeutsame Infrastrukturen;
 - Schutzgebiete, Zonen mit Nutzungsbeschränkungen oder –verboten, sowie
 - weitere Themenfelder, die für den jeweiligen Teilraum eine herausragende Bedeutung haben (z.B. ÖPNV, Tourismus, Freizeitwirtschaft, usw.).
- Darstellung der aus der Analyse abgeleiteten **Handlungserfordernisse**.
 - Erstellung eines **räumlichen Leitbildes** für die siedlungsstrukturellen Entwicklungsziele des Teilraumes.
 - Formulierung der **weiteren wesentlichen Entwicklungsziele**, die im räumlichen Leitbild nicht darstellbar sind.

2.2 Interkommunale Pilotprojekte in Oberösterreich

Externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit **innovativen interkommunalen (Kooperation von zumindest 3 Gemeinden) Pilotprojekten**, die sich mit den Herausforderungen des gesellschaftlichen und demographischen Wandels und/oder den Auswirkungen der Urbanisierungsprozesse auf die kommunale Ebene beschäftigen. Im Zuge der Erstellung der **OÖ. Raumordnungsstrategie - # upperREGION 2030** wurden die diesbezüglich wesentlichen Problemfelder insbesondere im Hinblick auf die räumliche Entwicklung Oberösterreichs erarbeitet, im Motivenbericht dokumentiert und mit Hintergrundinformationen erläutert. Im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie ist auf den Abschnitt – „*Säule 1 Gesellschaftlicher Wandel und Urbanisierung*“ zu verweisen. Der Motivenbericht kann auf der Homepage der Abteilung Raumordnung abgerufen werden.

Die interkommunalen Pilotprojekte sollen einerseits einen Beitrag leisten, die Gemeinden zukunftsfit zu machen und andererseits soll durch die interkommunale Kooperation ein Mehrwert für die Gemeinden bzw. die GemeindebürgerInnen erzielt werden.

Die grundsätzliche Übertragbarkeit des Pilotprojekts auf andere Gemeindekooperationen im Sinne des good practice – Ansatzes ist durch entsprechende Aufbereitung der Projektergebnisse sicher zu stellen.

3. Förderfähige Teilräume für eine interkommunale Raumentwicklungsstrategie – räumliche Abgrenzung

Räumlich-funktional miteinander verflochtene Gemeinden und Städte sollen durch die Förderung einer interkommunalen Raumentwicklungsstrategie gemäß Punkt 2.1 unterstützt werden, ihre räumliche Entwicklung gemeindeübergreifend abzustimmen und zielgerichtet gemeinsam weiter zu entwickeln.

Förderfähige Teilräume müssen:

- zumindest 3 oberösterreichische Gemeinden umfassen,

- zumindest 6.000 EinwohnerInnen aufweisen,
- einen Siedlungskern mit überkommunaler Versorgungsfunktion und zumindest 1.000 Einwohner haben und
- ein zusammenhängendes Gebiet (keine Lücken) bilden.

Die erforderliche räumlich-funktionale Verflechtung der Gemeinden innerhalb des förderfähigen Teilraums ist anhand objektiver Kriterien darzustellen und wird von der Abteilung Raumordnung – Überörtliche Raumordnung im Hinblick auf ihre fachliche Richtigkeit geprüft, um die Förderfähigkeit des Teilraumes zu bestätigen.

4. Festlegungen zur Förderfähigkeit der Projekte

4.1 Festlegungen zur Förderfähigkeit:

Die förderfähigen Gesamtkosten eines Projekts werden zu 75 %, maximal jedoch mit € 20.000,- aus Landesmitteln finanziert.

4.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind im Sinne dieser Richtlinie Gemeinden/Städte, Gemeindeverbände oder Regionalvereine (Regionalmanagement Oberösterreich) aus Oberösterreich.

Für die Einreichung eines Projektes gemäß Punkt 2.1 „Interkommunale Raumentwicklungsstrategien“ sind gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse aller daran teilnehmenden Gemeinden/Städte zu den Projektinhalten vorzulegen.

4.3 Antragstellung

Antragstellungen sind bis 31.12.2024 möglich (Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen) und sind ausschließlich digital an folgende E-Mail Adresse zu richten: ro-ue.post@ooe.gv.at. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Landeshomepage (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/12819.htm>) zur Verfügung.

4.4 Vorfinanzierung und Abrechnung

Im Falle der Genehmigung eines Projekts erfolgt eine Vorfinanzierung der zugesagten Landesmittel in der Höhe von 50%. Der restliche Förderbetrag wird nach einem entsprechenden Nachweis der Mittelverwendung (Kostennachweis und inhaltliche Berichtslegung) angewiesen.